

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die oben genannten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

#### Begründung

Durch die Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zwar ist durch die beiden Vorhaben von einer zusätzlichen Versiegelung in einem Umfang von ca. 2 ha auszugehen, gleichwohl erfolgt der Eingriff in einen stark vorbelasteten, weitgehend anthropogen geprägten Bereich. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Boden im Sinne der Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG sind daher nicht zu prognostizieren. Auch durch das Entwässerungskonzept sowie die festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der unteren Wasserbehörde in ihrer Erlaubnis vom 22. November 2022 sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Zwar sind durch das Vorhaben Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Sinne der Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG betroffen. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit sowie die Vergrämungsmaßnahmen für die Haselmaus sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

Für die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG relevanten Schutzgebiete oder sonstigen sensiblen Gebiete beziehungsweise Schutzgegenstände sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Es liegen keine beziehungsweise keine relevanten Überlagerungen vor. Zwar grenzen die Ausbauvorhaben randlich an ein Überschwemmungsgebiet, bauliche Veränderungen werden jedoch in diesem Gebiet nicht vorgenommen. Selbst wenn es sich herausstellen sollte, dass die PWC-Anlage Silbersee innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Lahn-Dill“ liegt, erwächst auch hieraus keine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Daher wirken sich die Vorhaben nicht auf den nach § 2 der Schutzgebietsverordnung statuierten Schutzzweck aus. Im Übrigen kann auf die nach ASB und LBP vorgesehenen Maßnahmen verwiesen werden, die erheblich nachteilige Beeinträchtigungen vermeiden und vermindern.

Insgesamt besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 12. April 2024

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
061-L-04 # 003

StAnz. 18/2024 S. 449

311

### Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung Mörlenbach von Bau-km 0+140 bis Bau-km 4+012, 5, Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. Januar 2014;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit bestandskräftig gewordenem Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) vom 12. Januar 2014 – VI 1 - D 61-k-06#2.135 – wurde der Neubau der Ortsumgehung Mörlenbach genehmigt. Hessen Mobil hat mit Schreiben vom 16. April 2024 bei dem HMWVW den 5. und 6. Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 76 HVwVfG gestellt. Diese wurden in einer Planänderung zusammengefasst.

Die Planänderung umfasst die geänderte Bauweise der Talbrücke Reisen und die damit verbundene Grundwasserhaltung, die Anlage eines Trinkwasserbrunnens, die Vollversiegelung einer Baustelleneinrichtungsfläche und die Aufhebung eines Nachtbauverbots.

Für die Planänderung war nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der im Rahmen der Planänderung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zusätz-

liche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Für das Schutzgut Wasser kommt es zu keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung. Die Planänderung betrifft das Trinkwasserschutzgebiet II und III der Trinkwasserbrunnen Eulenacker sowie das Überschwemmungsgebiet der Weschnitz. Zwar kann es zu einer kurzfristigen Eintrübung des Grundwassers durch die Aushebung im Zuge des Baues der Brückenpfeiler und Widerlager der Talbrücke Reisen kommen, diese ist aber nur temporär und hat keine weiteren Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers. Die Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden ist durch den Bau des Ersatzbrunnens und das umliegende Versorgungsnetz gesichert. Im Übrigen wird die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die vorgesehene Vollversiegelung einer Baustelleneinrichtungsfläche weiter reduziert. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Abwasser selbst wird gesammelt und in eine vorhandene Behandlungsanlage an der B 38 geleitet.

Durch die Planänderung in Verbindung mit den planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen kommt es auch in Bezug auf das Schutzgut Boden zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden für den Brunnenbau nur 16 m<sup>2</sup> Fläche bauzeitig neuversiegelt. Für die Baustelleneinrichtungsfläche zum Bau der Talbrücke Reisen ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens ausgeschlossen. Die nach der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehene Teilversiegelung wird bauzeitig zu einer Vollversiegelung erweitert. Der Boden wird so in größerem Maße vor dem Versickern von Flüssigkeiten geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Asphalt der Baustelleneinrichtungsfläche vollständig beseitigt.

Das Schutzgut Tiere wird durch die Planänderungen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Zwar betrifft die Aufhebung des Nachtbauverbots das Habitat von Fledermausarten, ein erheblicher Eingriff kann aber durch ein erstelltes Schutzkonzept (insbesondere eine künstliche Leitstruktur und Irritationsschutzwände) vermieden werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Fledermäuse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist daher ausgeschlossen. Andere Tierarten werden durch die Planänderung nicht negativ betroffen. Nachkommen geschützter Tierarten, insbesondere des Wiesenknopf-Ameisenbläulings, wurden bei der Baustelleneinrichtungsfläche des neuen Trinkwasserbrunnens nicht nachgewiesen. Vor Baubeginn wird die maßgebende Fläche durch eine ökologische Baubegleitung nochmals untersucht und beim Vorfinden geschützter Arten werden erforderliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Vergrämungsmahd, rechtzeitig ergriffen.

Ein Eingriff in das Schutzgut Mensch liegt nicht vor. Im siedlungsnahen Bereich werden nur kleine Baumaßnahmen durchgeführt. Aufgrund bereits bestehender Nebenbestimmungen kann eine schädliche Lärm- oder Schadstoffemission ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Biotop und Pflanzen ergeben sich durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotop- oder geschützte Pflanzenarten sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Auch das Schutzgut globales Klima ist nicht erheblich betroffen. Es ergeben sich keine klimarelevanten Veränderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. Januar 2014. Die Planänderung bewirkt keine Steigerung von verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen, keine wesentliche Erhöhung einer Landnutzung und keine erheblichen Lebenszyklusemissionen.

Die Schutzgüter Luft, kleinräumiges Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sind durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich auch nicht durch die Wechselwirkungen hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter des UVPG.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 17. April 2024

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
VI-1-C-061-k-06-2135#008

StAnz. 18/2024 S. 450